Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See

(Rastplatznutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (GVBI. I,S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I, S. 2208), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald am 23.08.2017 folgende Rastplatznutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Unterspreewald betreibt im Ortsteil Neuendorf am See den an der Spree gelegenen Wasserwanderrastplatz in der Gemarkung Neuendorf am See, Flur 2, Flurstück 128. Der Platz ist durch die vorhandenen Begrenzungen (Graben, Zaun, Fluss) sowie durch die Ausschilderung gekennzeichnet. Die Satzung gilt für den gesamten vorgenannten Bereich sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Toiletten, Grillhütte).

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Wasserwanderrastplatz dient Wasserwanderern und Wanderern als Rastplatz. Er dient insbesondere der Erholung, Entspannung, Gesundheit und zur Förderung des Wassersportes.
- (2) Die im Eigentum der Gemeinde Unterspreewald stehenden Einrichtungen (WC, Grillhütte) können von allen Wanderern benutzt werden.
- (3) Eine andere Nutzung des Platzes ist nicht gestattet.
- (4) Für die Benutzung des von der Gemeinde Unterspreewald betriebenen Wasserwanderrastplatzes werden die in der Rastplatzgebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (5) Die Ratsplatznutzungssatzung regelt die Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe auf dem Gelände des Rastplatzes.

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit aufrechterhalten werden. Von allen Besuchern wird Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- (2) Die Platzruhezeiten liegen zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr (Nachtruhe). Ausnahmen von dieser Regelung werden nur auf Antrag und durch Beschluss der Gemeindevertretung unter Einhaltung der jeweils erlassenen Auflagen erteilt.
- (3) Die Einrichtungen und Gegenstände des Rastplatzes sind schonend zu behandeln.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten.
- (5) Den Anweisungen von Dienstkräften der Gemeinde Unterspreewald und der Amtes Unterspreewald, die der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung dienen, ist Folge zu leisten.

§ 4

Besondere Verhaltensregeln

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen. Die Rasenflächen sind frei vom Kot zu halten.
- (2) Das Betreten oder Benutzen des Rastplatzes mit Pferden, Kühen, Schafen, Ziegen oder sonstigen Großtieren ist nicht erlaubt.
- (3) Das Grillen und Entzünden eines Feuers ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz und nur unter Beachtung der Belange des Brandschutzes gestattet.
- (4) Für die Reinigung benutzter Gegenstände und Einrichtungen ist der Benutzer verantwortlich. WC, Waschraum, Grillhütte und Stellplatz sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Abfälle können in dafür vorhandene Abfallbehälter gemäß den Regeln der Mülltrennung entsorgt werden.
- (5) Die Steganlage ist nur zum Aus- oder Einstieg für Wasserwanderer da. Sie ist ständig frei zu halten.
- (6) Umwelt- und wassergefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien) sind in dafür geeignete und vorgesehene Behälter sicher zu verwahren. Das Oberflächenwasser und das Rastplatzgelände sind mit gefährdenden Stoffen nicht zu verschmutzen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann Strafanzeige erstattet werden.

Ausschluss von der Benutzung

Vom Benutzungsrecht des Rastplatzes kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung trotz Ermahnung durch die Dienstkräfte der Gemeinde, des Amtes oder der Polizei handelt oder die Benutzungsgebühren nicht entrichtet.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung des Rastplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer hat die übliche Umsicht walten zu lassen und die Sachlagen so zu nehmen wie sie sich ihm darbieten (Untergrund Rasen, Holzsteg, Fliesen, Lichtverhältnisse). Für die eigene Wegbeleuchtung auf dem Platz ist der Benutzer selbst verantwortlich.
- (2) Für Diebstähle oder Beschädigungen an Booten, Motoren, Zelten und anderen Ausrüstungsgegenständen übernimmt die Gemeinde Unterspreewald keine Haftung.
- (3) Für Schäden, die an Gebäuden, Einrichtungen sowie an Grund und Boden infolge unsachgemäßen Verhaltens entstehen, haftet der Verursacher.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidriges Handeln durch die Benutzer kann auf der Grundlage des §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 1.000 EURO, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EURO geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 74.09.....2017

Jens-Hermann Kleine

Amtsdirektor